

Schweizerisches B u n d e s b l a t t.

Jahrgang V. Band I.

N^{ro.} 9.

Samstag, den 26. Hornung 1853.

Man abonniert ausschließlich beim nächstgelegenen Postamt. Preis für das Jahr 1853 im ganzen Umfange der Schweiz portofrei Frkn. 4. 40 Centimen. Inserate sind frankirt an die Expedition einzusenden. Gebühr 15 Centimen per Zeile oder deren Raum.

B e r i c h t

der

ständeräthlichen Kommission, betreffend die Garantieung der Verfassung des Kantons Graubünden.

(Vom 17. Januar 1853.)

T i t.

Der Große Rath des Kantons Graubünden sah sich unterm 14. Oktober 1850, im Hinblick darauf, daß die Verfassung des Kantons vom Jahr 1814 seit dem Inkrafttreten der neuen schweizerischen Bundesverfassung, und theilweise in Folge der letztern verschiedenen Abänderungen faktisch eine Revision erfahren, zu dem Auftrage an die Ständekommission veranlaßt, die noch gültigen Bestimmungen der ursprünglichen Kantonsverfassung mit den seither eingetretenen Abänderungen

zusammen zu stellen und diese Zusammenstellung nach Vorschrift von Art. 6 der Bundesverfassung als revokirte, nunmehr gültige Kantonsverfassung den Bundesbehörden zur Gewährleistung vorzulegen. In ihrem Begleitschreiben vom 31. Juli v. J., womit die Regierung des hohen Standes Graubünden für dieselbe die Gewährleistung des Bundes nachsucht, bemerkt sie: es habe sich die gänzliche Erledigung des ihr vom Großen Rathe ertheilten Auftrags aus dem Grunde hinausgezogen, weil vor der Mittheilung der Verfassung an die Kantonsbehörden noch das Schicksal einiger dem Volke vorgelegter Abänderungsvorschläge abgewartet werden sollte.

Mit Zuschriften vom 18. November und 14. Dezember v. J. lud darauf der schweizerische Bundesrath die Regierung des hohen Standes Graubünden ein, darüber eine offizielle Erklärung abzugeben, daß und unter welchem Datum die verschiedenen Abänderungen der Kantonsverfassung, wie sie in der gedruckten und mit Begleitschreiben der graubündnerischen Regierung vom 31. Juli v. J. übermittelten Zusammenstellung enthalten sind, vom Volke genehmigt worden seien.

Die Regierung des hohen Standes Graubünden säumte nicht, der Einladung des Bundesrathes beförderlich zu entsprechen.

In ihrer darüber unterm 31. Dezember v. J. an den Bundesrath eingereichten Vernehmlassung theilte sie die Abänderungen der von der Tagsatzung im Jahr 1820 gewährleisteten graubündnerischen Kantonsverfassung in drei Klassen, und zwar:

- 1) in Verfassungsänderungen, welche als eine nothwendige Folge der Verfassung und Gesetzgebung des Bundes angesehen werden müssen, und daher nach

- der Ansicht der graubündnerischen Kantonsbehörden der Genehmigung des Volkes nicht bedürfen;
- 2) in Verfassungsänderungen, welche dem Volke vorgelegt und von demselben genehmigt wurden;
- 3) in Verfassungsänderungen, welche bloß die Form beschlagen, und in welcher Beziehung man, wie sich die Regierung des hohen Standes Graubünden ausdrückt, „mit der größten Vorsicht zu Werke gegangen und nur diejenigen Abänderungen in der Anordnung und Redaktion sich erlaubt hat, welche unerläßlich erschienen, um dem Ganzen wenigstens eine einigermaßen erträgliche Form zu geben.“

Unter die in der ersten Klasse enthaltenen Verfassungsänderungen stellt die Zuschrift der Regierung des hohen Standes Graubünden vom 31. Dezember v. J. vor Allem die Aufhebung des früher bestandenen „Bundsbürgerrechts“, vom 9. Oktober 1850, und fügt bei, daß in Folge der Aufhebung der Bünde die Art. 3, 10, 11, 13, 17 und 18 der im Jahr 1820 gewährleisteten Verfassung ebenfalls abgeändert worden seien. Unter die gleiche Ziffer 1 der Verfassungsabänderungen in Folge der neuen Bundesverfassung fallen im Weiteren die Art. 4, 23, 24 und 25 der alten bündnerischen Kantonsverfassung, welche sämmtlich, mit Ausnahme des Art. 4 derselben, mit der Bundesverfassung in Einklang gebracht worden sind.

Zur zweiten Klasse der Verfassungsänderungen, d. h. zu denjenigen, welche dem Volke vorgelegt und von demselben genehmigt worden sind, gehört vor Allem die neue Eintheilung des Kantons, beziehungsweise die Aufhebung der Hochgerichte und Gerichte und dagegen die Aufstellung von Bezirken und Kreisen. Dasselbe beschlägt den Art. 3 der alten und neuen Verfas-

fung. Eine nothwendige Folge davon war, daß die Art. 2, 4, 5, 8, 12, 15, 16 und 34 mehr oder weniger abgeändert und die Art. 6 und 18 ganz weggelassen werden mußten.

Der Bestand des Großen Rathes ist laut Art. 7 der revidirten Verfassung auf 73 Mitglieder festgesetzt, durch ein besonderes Verfassungsgesetz vom Jahr 1851 aber wieder auf 67 reduziert, also um sechs Mitglieder vermindert, diese Zahl aber in die „revidirte Verfassung“ darum nicht aufgenommen worden, weil diese „schon vorher zusammen gestellt“ worden war. Der Art. 8 der revidirten Verfassung enthält, kraft eines besondern vom Volke angenommenen Gesetzes vom 9. Dezember 1846 resp. 3. März 1847, eine Vermehrung der Befugnisse des Großen Rathes in so weit, als dem Großen Rathe die Ausübung des Begnadigungsrechtes anheim gegeben worden ist.

In Folge des neuen, unterm 3. Juli 1850 ausgeschriebenen und laut Klassifikation vom 19. Oktober gleichen Jahres mit 59 von 73 Kreismehren angenommenen Rekursgesetzes haben sowohl der Art. 12 als die Art. 19 und 20 der alten Verfassung in Bezug auf die Kompetenzen der Appellationsinstanz, resp. des Kleinen Rathes, der Ständekommission, der Bezirksgerichte und des Obergerichts eine Abänderung erlitten.

Im Art. 21 wird die Ueberweisungsbefugniß der Gerichte bezüglich der Privatverbrechen, und zwar gestützt auf das Gesetz vom 30. Juni 1844 über die Organisation und den Geschäftskreis des kantonalen Kriminalgerichts erwähnt.

Im Art. 28 mußte darauf Rücksicht genommen werden, daß das konfessionelle Verhältniß von zwei und ein Drittheil in einzelnen Behörden vermöge ihrer Mitglie-

berzahl nicht mehr anwendbar sei, wo demnach, wie z. B. bei dem aus fünf Mitgliedern bestehenden Erziehungsrathe gesetzlich das Verhältniß von 3 und 2 Fünftheilen angenommen werden mußte.

Im Art. 29 endlich, der die Auskäuflichkeit der Weidrechte auf Privatgütern beschlägt, wurde der in das am 3. Juli ausgeschriebene und am 19. Oktober 1850 angenommene Gesetz niedergelegte Grundsatz festgehalten, wornach die zu Gunsten frommer Stiftungen und Korporationen bestehenden Bodenzinse, Zehnten und ähnliche Beschwerden losgekauft, die Besitzer aber, wider ihren Willen, von Seite der Pflichtigen zum Loskaufe nicht angehalten werden können.

Zur dritten Klasse, zu jenen Abänderungen nämlich, „welche bloß die Form beschlagen,“ gehört hauptsächlich das Kapitel der Justizeinrichtungen und Tribunale, welches mit Rücksicht sowohl auf die neue Gerichtseinteilung als auf das unterm 9. Oktober 1850 mit 45 von 72 Stimmen angenommene Gesetz über die Kompetenzen der verschiedenen Gerichtsbehörden in Zivilsachen eine veränderte Form erhalten hat.

Nach diesen Aushebungen berührt Ihre Kommission die Botschaft des Bundesrathes vom 5. I. M., womit diese letztere in Begleit eines darauf bezüglichen Beschlussesvorschlages die graubündnerische Kantonsverfassung zur Ertheilung der laut der Bundesverfassung erforderlichen Gewährleistung empfohlen hat.

Der Bundesrath geht in seiner Botschaft von der Voraussetzung aus, es sei offenbar in der Absicht der Regierung des hohen Standes Graubünden gelegen,

nur die Garantie der seit der neuen Bundesverfassung vom graubündnerischen Volke angenommenen Verfassungsabänderungen nachzusehen. Daran knüpft der Bundesrath die Schlussfolgerung, daß, weil die auf die Revision bezüglichen Artikel vermöge Art. 4 der Uebergangsbestimmungen der Bundesverfassung in Kraft verbleiben dürfen, obwohl sie dem dießfalligen Prinzip der Bundesverfassung nicht entsprechen, von einer weitem Prüfung der übrigen, aus der frühern Verfassung hergenommenen alten Artikel zu abstrahiren sei. Der Bundesrath findet, es beziehe sich dieses namentlich auf die Art. 5 und 34 der gegenwärtigen oder neuen graubündnerischen Verfassung, welche die Bedingungen feststellen, nach welchen sowohl eine Revision der Verfassungen der einzelnen Gerichte und Hochgerichte als der Verfassung des Kantons eingeleitet und durchgeführt werden kann. Der Bundesrath geht von der weitem Voraussetzung aus, daß da, wo die Kantonsverfassung sich auf bestehende oder noch zu erlassende Gesetze beziehe, sich von selbst verstehe, daß diese Gesetze weder der Bundes- noch der Kantonsverfassung widersprechen dürfen. Er nimmt im Fernern an, daß da, wo von Staatsverträgen die Rede ist, die Rechte des Bundes vorbehalten seien und daher nur von solchen Staatsverträgen gesprochen werde, bei welchen die Kantone mitzuwirken haben.

So und von diesen Voraussetzungen ausgehend, findet der Bundesrath in der Verfassung des hohen Standes Graubünden nichts der Bundesverfassung Widersprechendes; er findet vielmehr, es seien, mit Ausnahme der Revisionsartikel, die übrigen Widersprüche beseitigt und eine neue Gebietscintheilung und Organi-

sation des Gerichtswesens eingeführt worden, welche unzweifelhaft der kantonalen Kompetenz anheimfalle.

Nach dieser einläßlichen Exposition, welche sich theils auf die vom Bundesrathe geforderte Vernehmlassung der Regierung des h. Standes Graubünden vom 31. Dezember v. J., theils auf die bundesrätbliche sachbezügliche Botschaft vom 5. l. M. bezieht, und die Ihre Kommission Ihnen, Tit., zu besserem Verständnisse der Angelegenheit und zu leichterer Lösung der Frage über Gewährleistung oder Nichtgewährleistung der graubündnerischen Kantonsverfassung vorlegen zu sollen glaubte, geht die Kommission, welche sich am 16. d. bei Abwesenheit eines ihrer Mitglieder, mit der Prüfung derselben beschäftigt hat, zu der Erklärung über, daß sie in ihrer Mehrheit mit den Ansichten und Anträgen des Bundesrathes nicht einig gehen könne.

Sie hat jedoch, ehe sie dafür ihre Gründe angibt, vorerst ihr Bedauern auszusprechen, einerseits darüber, daß nach ihrer Ansicht die Akten nicht in der wünschbaren Vollständigkeit vorliegen, andererseits über die Form, in welcher die Verfassung des hohen Standes Graubünden zur Ertheilung der eidgenössischen Gewährleistung der obersten Bundesbehörde unterstellt worden ist. Sie will sich jedoch im Hinblick und in Würdigung der eigenthümlichen Verhältnisse des die Gewährleistung nachsuchenden Standes über das Eine und Andere hinwegsetzen und sofort zur Erörterung der Hauptsache schreiten.

Sie hat es vor Allem mit der Voraussetzung des Bundesrathes zu thun, welche an die Spitze seiner Botschaft vom 5. d. gestellt ist und die morsche Brücke zu

den drei Motiven seines Beschlussesvorschlages und zu seinem Antrage auf Ertheilung der eidgenössischen Gewährleistung bildet: wir meinen die „Voraussetzung,“ es sei offenbar in der Absicht der graubündnerischen Kantonsregierung gelegen, nur die Garantie für jene Verfassungsänderungen nachzusehen, welche seit der Einführung der neuen schweizerischen Bundesverfassung eingetreten seien. Diese bundesrätliche Voraussetzung hält die Mehrheit Ihrer Kommission für eine vollkommen unbegründete. Sie wird nämlich von der Regierung des hohen Standes Graubünden nicht bloß, weder in Ihrer Zuschrift vom 31. Juli v. J. an den Bundesrath, womit sie für die abgeänderte Kantonsverfassung die Gewährleistung des Bundes nachsucht, mit einer Sylbe ausdrücklich berührt, sondern es geht sowohl aus der eben besagten Zuschrift, so wie aus ihrer einlässlichen Vernehmlassung vom 31. Dezember 1852 das Gegentheil sehr klar hervor. In der erstern erklärt die Regierung des hohen Standes Graubünden wörtlich: „sie habe, um einem Auftrage des dortseitigen Großen Rathes ein Genüge zu thun, die noch gültigen Bestimmungen der ursprünglichen Kantonsverfassung mit den seither eingetretenen Abänderungen zusammen gestellt und lege diese Zusammenstellung, nach Vorschrift der Bundesverfassung Art. 6, als revidirte nunmehr gültige Kantonsverfassung den Bundesbehörden zur Gewährleistung vor.“ Auch in der Vernehmlassung über die einzelnen Verfassungsänderungen vom 31. Dezember v. J. findet die Voraussetzung des Bundesrathes gar keinen Anhaltspunkt. Ist diese Anschauung richtig und kann dagegen kein Widerspruch erhoben werden, so liegt nach dem Ermessen der Mehrheit Ihrer Kommission als klar vor, es sei die

revidirte Verfassung des h. Standes Graubünden, wie sie von der dortseitigen Regierung im Auftrage des Großen Rathes zusammengestellt worden ist, als ein in sich abgeschlossenes Ganzes anzusehen und von der eidgenössischen Bundesversammlung als solches zu behandeln, es werde für dieses zusammengestellte Ganze und nicht für bloß einzelne ab- oder aus dem Ganzen herausgerissene Theile oder Bruchstücke neuern Datums die Gewährleistung des Bundes nachgesucht. Darnach muß auch jeder einzelne Artikel der Kantonsverfassung nach der eigenen Erklärung der graubündnerischen Kantonsregierung als neu erlassen und neu aufgestellt und daher der Gewährleistung aufs neue bedürftig betrachtet und aufgefaßt werden, und es kann und muß daher in Bezug auf jeden einzelnen Artikel gefragt und untersucht werden: ob derselbe nach den im Art. 6 der Bundesverfassung gezogenen Gränzen der Bundesverfassung widerspreche oder nicht.

Die Mehrheit Ihrer Kommission gibt nun zwar ohne Rückhalt und Bedingung zu, daß der h. Stand Graubünden nicht pflchtig gewesen wäre, seine Kantonsverfassung einer Revision zu unterstellen, und zwar weder diejenigen Artikel, welche sich auf die Grundsätze, nach denen die Kantonsverfassung revidirt werden kann oder soll, beziehen, noch alle andern Vorschriften derselben, welche mit den übrigen Bestimmungen der Bundesverfassung im Widerspruch stehen; die erstern auf die Revision und den Revisionsmodus bezüglichen Artikel nicht, weil das erste Lemma des Art. 4 der Uebergangsbestimmungen der Bundesverfassung erklärt, es finden die im Eingange und in Litt. c. des Art. 6 der gegenwärtigen Bundesverfassung enthaltenen Bestimmungen auf die schon in Kraft bestehenden Verfassungen der Kantone

keine Anwendung; die übrigen mit der Bundesverfassung im Widerspruche stehenden Artikel nicht, weil sie nach dem zweiten Lemma des gleichen Artikels der Uebergangsbestimmungen vom Tage an, mit welchem die Bundesverfassung als angenommen erklärt worden, als bundesrechtlich aufgehoben zu betrachten sind.

Waren sonach nun zwar weder die Behörden noch das Volk des Kantons Graubünden pflichtig, eine Revision ihrer Verfassung anzubahnen und durchzuführen, so lag dieß dagegen in ihrem unbestreitbaren Rechte, aber nicht bloß in seinem Rechte, sondern eben so sehr im Interesse des schweizerischen Bundes und der Entwicklung der Bundesverfassung in den einzelnen Bundesgliedern. Es muß darum auch das Streben, wo immer es wahrgenommen werde, das Streben, die konstitutionellen und gesetzlichen Zustände der Kantone mit den Kardinalgrundsätzen des Bundes in Einklang zu bringen, als eine erfreuliche Erscheinung von der Eidgenossenschaft begrüßt werden, als eine doppelt erfreuliche, wenn sich jenes Streben Bahn bricht in Bundesgliedern, wo sonst bisher entweder in der Historie des Kantons, oder im Charakter des Volkes oder in der schwerfälligen Maschinerie einer antidiluvianischen Staatsverfassung die meisten Gegensätze und Widersprüche mit dem Leben und dem Geiste einer von der Neuzeit mehr zentralisirten Bundesverfassung gefunden wurden.

Es darf nach der Ansicht der Mehrheit Ihrer Kommission nie vergessen und es kann nicht oft genug daran erinnert werden, daß der Art. 4 der Uebergangsbestimmungen der Bundesverfassung eben selbst eine bloße Uebergangsbestimmung enthält und ist, und daß er

daher schon nach der Natur und dem Wortlaute seines Taufzeugnisses auf ein ewiges Leben keinen Anspruch zu machen hat.

Es glaubt die Kommission im Weiteren, es sei eine allfällige Berufung auf die Entscheidung der h. Bundesversammlung in der Revisionsfrage der Verfassung des h. Standes Freiburg für eine gleichmäßige Lösung der vorwürfigen Revisionsfrage von Graubünden vollkommen unzulässig und unstatthaft, weil der erstere Kanton weder je seit dem 12. September 1848 in eine Revision seiner Verfassung eingetreten ist, noch für eine revidirte Verfassung die Gewährleistung des Bundes nachgesucht hat, zwei Momente, welche dagegen in Bezug auf den hohen Stand Graubünden faktisch gegeben sind.

Nach dieser allgemeinen Erörterung ist die Mehrheit Ihrer Kommission auf dem Standpunkte angelangt, zu untersuchen und zu prüfen, ob die revidirte Verfassung des h. Standes Graubünden einzelne Bestimmungen enthalte, welche einer Gewährleistung des Bundes nach Art. 6 der Bundesverfassung entgegen stehen.

Die Mehrheit Ihrer Kommission hält dafür, daß die revidirte Verfassung des eidgenössischen Standes Graubünden, zusammengestellt aus der Kantonsverfassung von 1814 und den seither eingetretenen Abänderungen derselben mehrere Artikel und Bestimmungen enthalte, welche den Erfordernissen des Art. 6 der Bundesverfassung nicht entsprechen. Sie begnügt sich, dieselben in gedrängter Kürze zu berühren.

1.

Nach dem Art. 34 der Verfassung des Kantons Graubünden bleibt zwar der obersten Gewalt der Gemeinden vorbehalten, die gegenwärtige Verfassung zu bessern, zu erläutern, zu mindern und zu mehren; aber schon der Eingang vom zweiten Lemma setzt es in die Befugniß des Großen Rathes, einen dießfälligen Antrag vorläufig zuzulassen und er kann erst auf die Gemeinden ausgeschrieben werden, wenn oder falls ihn der Große Rath gutgeheißen hat; jede Abänderung kann dann aber nur mit einer Mehrheit von zwei Dritttheilen der Kreisstimmen als gültig anerkannt werden.

Nach dem Art. 6, zweitem Lemma, und der Litt. c. der Bundesverfassung übernimmt aber der Bund die Gewährleistung nur in so fern die Kantonsverfassung revidirt werden kann, wenn die absolute Mehrheit der Bürger es verlangt.

Es tritt sonach die Kantonsverfassung von Graubünden mit der Bundesverfassung in einen patenten Widerspruch. Dieser Satz ist so klar, daß er keiner einläßlichen Begründung bedarf.

2.

Nach Art. 22 der neu zusammengestellten graubündnerischen Kantonsverfassung soll in Rechtsansprachen gegen den Kanton von diesem und dem Ansprecher ein Schiedsgericht ernannt werden, das über die Rechtsansprachen nach fruchtlosem Versuch der Güte eidlich und endlich abzusprechen hat. Hält nun auch die Mehrheit Ihrer Kommission die Ueberzeugung fest, daß damit weder auf allfällige Ansprachen des Bundes oder eines schweizerischen Kantons gegen den Kanton Graubünden

Bezug genommen werden wollte, so spricht doch immerhin der klare und unbedingte Wortlaut des Art. 22 der graubündnerischen Kantonsverfassung gegen Ziffer 1, litt. a. und b. und den Schlusssatz des Art. 101 der Bundesverfassung, wonach über Streitigkeiten nicht staatsrechtlicher Natur zwischen den Kantonen unter sich und zwischen dem Bund und einem Kanton das Bundesgericht als Zivilgericht zu urtheilen befugt und angewiesen ist.

3.

Nach dem dritten Lemma des Art. 4 der Verfassung des h. Standes Graubünden sind die Kreise befugt, die ihnen zustehenden Mitglieder in den Großen Rath frei entweder aus ihren Bürgern (Kreisbürgern) oder aus den im Kreise niedergelassenen stimmfähigen Schweizerbürgern zu ernennen. Demnach kann also ein graubündnerischer Kantonsbürger sowohl in dem Kreise, in dem er ein Bürgerrecht besitzt, als in demjenigen, in dem er niedergelassen ist, der niedergelassene stimmfähige Schweizerbürger aber nur im Kreise seiner Niederlassung zum Mitglied des Großen Rathes gewählt werden. Er ist daher im Punkte eines wichtigen politischen Rechts der Schweizerbürger schlimmer gestellt, als der Bürger des Kantons Graubünden. Der Art. 4 der dortseitigen Verfassung steht deswegen im Widerspruche mit Art. 48 der Bundesverfassung, nach welchem sämmtliche Kantone verpflichtet sind, alle Schweizerbürger christlicher Konfession in der Gesetzgebung den Bürgern des eigenen Kantons gleich zu halten.

Die Mehrheit Ihrer Kommission beschränkt sich auf obige wesentlichen Aushebungen.

Wollte sie eine noch strengere Scheere an die revirirte graubündnerische Kantonsverfassung legen, so fände

sie dazu Stoff im Art. 2 derselben, wonach die Souveränität des graubündnerischen Freistaates, statt auf der Gesamtheit des Volkes, auf jener der politischen Kreisgemeinden ruhend erklärt und beigelegt wird, es äußere sich dieselbe durch die Mehrheit ihrer Kreismehren. Es ist dadurch nicht bloß die Möglichkeit zugelassen, daß die Minderheit der Bürger der Mehrheit derselben das Gesetz machen kann, sondern es ist diese Thatsache im Kanton Graubünden schon mehr als einmal zu Tage getreten. Es genügt indessen der Mehrheit Ihrer Kommission, diesen konstitutionellen Uebelstand angedeutet zu haben, damit derselbe beim rechten Anlasse durch die Behörden und das Volk des Kantons Graubünden beseitigt werde.

Eine gleiche Andeutung mag auch in Bezug auf den Art. 7 der graubündnerischen Staatsverfassung genügen. Darnach besteht der Große Rath aus 73 Mitgliedern. Durch ein Gesetz vom Jahr 1851 ist dagegen der Bestand des Großen Rathes auf 67 Mitglieder reduziert worden, diese Zahl aber nicht mehr in die Kantonsverfassung aufgenommen worden, weil, wie die Regierung in ihrer Bernehmlassung an den Bundesrath vom 31. Dezember v. J. sagt, die revidirte Verfassung schon vorher zusammengestellt war.

Bei der Kürze der ihr zugemessenen Zeit hat die Kommission, und vorab der gegenwärtige Berichterstatter, den h. Ständerath bloß noch um eine billige Beurtheilung der Berichterstattung zu ersuchen.

Die Mehrheit Ihrer Kommission unterstellt daher Ihrem Entscheide den beigelegten Beschlussesvorschlag. Derselbe lautet wörtlich:

Bericht der ständeräthlichen Kommission, betreffend die Garantirung der Verfassung des Kantons Graubünden. (Vom 17. Januar 1853.)

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1853
Année	
Anno	
Band	1
Volume	
Volume	
Heft	09
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	26.02.1853
Date	
Data	
Seite	425-438
Page	
Pagina	
Ref. No	10 001 077

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.